

Nina Spindler

Von der „Unzucht“ zur „Liebe“

Die Behandlung der Homosexualität
in der österreichischen Presse
von der Legalisierung 1971 bis zur
gleichgeschlechtlichen Ehe 2017



Diplomica Verlag

Spindler, Nina: Von der „Unzucht“ zur „Liebe“: Die Behandlung der Homosexualität in der österreichischen Presse von der Legalisierung 1971 bis zur gleichgeschlechtlichen Ehe 2017, Hamburg, Diplomica Verlag 2019

Buch-ISBN: 978-3-96146-716-7

PDF-eBook-ISBN: 978-3-96146-216-2

Druck/Herstellung: Diplomica Verlag, Hamburg, 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Bedey Media GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© Diplomica Verlag, Imprint der Bedey Media GmbH
Hermannstal 119k, 22119 Hamburg
<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2019
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
2. Homosexualität in der Geschichte – ein Längsschnitt	11
2.1. Von Knabenliebe und homoerotischer Kunst: Homosexualität in der Antike.....	11
2.2. Die „Sünde wider die Natur“: Homosexualität im Mittelalter.....	13
2.3. Vom „Verbrecher“ zum „Kranken“: Homosexualität in der Neuzeit.....	14
3. Der lange Weg zur Kleinen Strafrechtsreform (1852–1971).....	18
3.1. Neues Jahrhundert – altbekannte Einstellungen	19
3.2. Die „Bedrohung für den Volkskörper“: Homosexualität im Nationalsozialismus	20
3.3. Homosexualität nach 1945	21
3.4. Am Ende eines langen Weges: Die Kleine Strafrechtsreform.....	23
4. Methodisches Vorgehen	24
4.1. Qualitative Inhaltsanalyse	26
4.2. Charakterisierung der Zeitungen.....	33
5. Reaktionen auf die Legalisierung der Homosexualität 1971	36
5.1. Sexualität, Ehe und Familie in den Printmedien.....	36
5.2. „Längst überfällig“ oder „gefährlich“? Die Darstellung der Strafrechtsreform	41
5.3. „Abnormal“ und „unsittlich“: Wahrnehmung von Homosexualität in der Öffentlichkeit	47
5.4. Argumente für die Legalisierung von Homosexualität.....	56
5.5. Die Kirche und Homosexualität.....	64
6. Das Bild von Homosexualität im Wandel.....	69
6.1. Die Aids-Krise	69
6.2. Der lange Kampf gegen § 209	74
6.2.1. 1996: Abschaffung der §§ 220 und 221	75
6.2.2. 2002: Abschaffung des § 209	80
6.3. Die Rolle der Schwulen- und Lesbenbewegungen	85
6.4. EP und Adoptionsrecht: Homosexualität zu Beginn des 21. Jahrhunderts.....	89
6.4.1. „Willst du mich partnern?“	89
6.4.2. Die Regenbogenfamilie	99

7. Homosexualität in der heutigen Presse.....	105
7.1. „Ja, ich will!“ – Die Ehe für alle in Österreich	105
7.2. Homosexualität abseits der Ehe für alle in Österreich.....	119
7.2.1. Die Ehe für alle außerhalb von Österreich	119
7.2.2. Verfolgung Homosexueller heute.....	120
7.2.3. Homosexualität: Status quo in Österreich	123
7.3. „46 Jahre später...“ – Vergleich mit der Berichterstattung 1971	128
8. Fazit.....	135
9. Fachdidaktische Umsetzung im Unterricht	139
9.1. Rahmenbedingungen.....	139
9.2. Inhalte und Ziele	140
9.3. Vorstellung der Unterrichtseinheit.....	142
10. Literaturverzeichnis	158
10.1.1. Sekundärliteratur (alphabetisch geordnet).....	158
10.1.2. Protokolle Nationalratssitzungen (chronologisch geordnet)	163
10.1.3. Zeitungen (chronologisch und nach Zeitungen geordnet).....	165
10.1.4. Weitere Quellen (alphabetisch geordnet)	180

1. Einleitung

„Erstmals Heirat von Frauen“ – dies wird auf der Titelseite der *Tiroler Tageszeitung* am 13. Oktober 2018 verkündet. In Österreich durften sich am Vortag – nach dem positiven Beschluss des Verfassungsgerichtshofes im Jahr zuvor – das erste Mal zwei Menschen desselben Geschlechts das Jawort geben, weshalb Helmut Graupner, der als Anwalt des lesbischen Paares aktiv für die Öffnung der Ehe für Homosexuelle gekämpft hatte, von einem „historischen Tag“ sprach.¹

46 Jahre zuvor – im Jahr 1971 – wurde in Bezug auf Homosexualität ebenfalls Geschichte geschrieben. Bis dahin wurden gleichgeschlechtliche Handlungen in Österreich strafrechtlich verfolgt und nach § 129 I b des Strafgesetzes (StG) aus dem Jahr 1850 mit ein bis fünf Jahren Gefängnisstrafe belegt.² Erst im Zuge der Kleinen Strafrechtsreform, die im Sommer 1971 im Nationalrat beschlossen wurde, fiel das Totalverbot der einfachen Homosexualität, d. h. die freiwillige Homosexualität unter Erwachsenen.³

Dieses Buch geht der Frage nach, wie die österreichischen Parteien und die Presse auf die Legalisierung der Homosexualität im Jahre 1971 reagierten und inwiefern die Aufhebung der rechtlichen Diskriminierung auch ein Ende gesellschaftlicher Diskriminierung bedeutete. In einem zweiten Schritt wird untersucht, wie sich die Berichterstattung über die Legalisierung der Homosexualität im Jahre 1971 von jener über den Beschluss der gleichgeschlechtlichen Ehe im Jahre 2017 unterscheidet und ob ein verändertes Bild von Homosexualität in der Öffentlichkeit zu erkennen ist. Neben diesen zwei Schwerpunktjahren sollen einige weitere „Meilensteine“ in der Geschichte der Homosexualität, nämlich das Aufkommen von Aids, die Aufhebung der im Jahre 1971 eingeführten Sonderparagrafen, das Aktivwerden erster Schwulen- und Lesbenbewegungen sowie die Eingetragene Partnerschaft und das Adoptionsrecht Anfang des 21. Jahrhunderts, aufgearbeitet werden, damit ein umfangreiches Bild zur Geschichte der Homosexualität entsteht.

¹ Erstmals Heirat von Frauen, in: *Tiroler Tageszeitung*, Nr. 282, 13.10.2018, S. 2; Zwei Frauen sind verheiratet, in: *Tiroler Tageszeitung*, Nr. 282, 13.10.2018, S. 3.

² Gudrun Hauer, *Lesben- und Schwulengeschichte – Diskriminierung und Widerstand*, in: Michael Handl u. a. (Hrsg.), *Homosexualität in Österreich*, Wien 1989, S. 50–67, hier S. 53; Michael Sibalis, *Die männliche Homosexualität im Zeitalter der Aufklärung und Französischen Revolution (1680–1985)*, in: Robert Alderich (Hrsg.), *Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität*, Hamburg 2007, S. 103–124, hier S. 119.

³ Hans-Peter Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“. Die Beseitigung des Totalverbots homosexueller Handlungen in Österreich durch die Strafrechtsreform 1971, in: Martin J. Gössl (Hrsg.), *Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002*, Graz 2011, S.17–62, hier S. 17, S. 29 u. S. 40.

Die These der Autorin lautet, dass eine Gesetzesänderung schneller stattfindet als das Umdenken in den Köpfen der Menschen. Wert- und Moralvorstellungen sowie gesellschaftliche Normen zu ändern braucht lange Zeit und bedarf großer Anstrengungen. Daher ist die rechtliche Legalisierung noch nicht unbedingt mit gesellschaftlicher Toleranz homosexueller Beziehungen gleichzusetzen. Vor allem für die Anfangszeit nach 1971 werden noch keine wesentlichen Veränderungen im Alltagsleben Homosexueller, sondern weiterhin gesellschaftliche Ausgrenzung erwartet. Die Reaktionen der österreichischen Parteien sowie der Presse darauf dürften sehr unterschiedlich ausfallen sein. Vermutet wird, dass die Legalisierung von Homosexualität von konservativen Kreisen tendenziell abgelehnt, von liberal ausgerichteten Parteien und Printmedien hingegen mehrheitlich begrüßt wird. Es wird auch von einem starken Wandel in der Berichterstattung über Homosexualität bis zum Jahr 2017 ausgegangen, der sich durch eine über die Jahre intensiver werdende Auseinandersetzung mit dem Thema sowie einer freundlicheren Atmosphäre abzeichnet. Damit einher geht ein grundlegend verändertes Bild von Homosexuellen, die ihre sexuelle Ausrichtung im heutigen Österreich offen ausleben dürfen und vor Diskriminierungen auf rechtlicher Ebene geschützt sind. Zwar gehört Homophobie noch nicht der Vergangenheit an, allerdings konnte diese – so wird vermutet – über die letzten Jahrzehnte wesentlich reduziert werden.

Als Einführung wird die Geschichte der Homosexualität von der Antike bis in die Neuzeit als Längsschnitt dargestellt sowie das über einhundertjährige Bestehen des *Österreichischen Strafgesetzbuch* aus dem Jahr 1852 bis zum Entstehen der Kleinen Strafrechtsreform im Jahr 1971 durch ausgewählte Zeitabschnitte skizziert. Der Schwerpunkt der Untersuchung beinhaltet die Reaktionen auf die Legalisierung der Homosexualität 1971 sowie auf die Öffnung der Ehe für alle 2017, insbesondere seitens der Presse. Aufgrund umfangreicher medialer Beschäftigung mit dem Thema Homosexualität wird in den Jahren 2017/2018 auch die Berichterstattung abseits der gleichgeschlechtlichen Ehe untersucht, um detailliertere Einblicke in die Wahrnehmung von Homosexualität in der heutigen österreichischen Öffentlichkeit geben zu können. Dafür wird zunächst die qualitative Inhaltsanalyse, anhand welcher die ausgewählten Quellen analysiert, erläutert sowie die verwendeten Zeitungen charakterisiert werden. Um den Sprung von der Legalisierung von Homosexualität hin zur Ehe für alle nachvollziehen zu können, kann auf einen Überblick der wesentlichsten Entwicklungen in der Zeit zwischen 1971 und 2017 ebenfalls nicht verzichtet werden. Im abschließenden Fazit werden die aufgestellten Thesen verifiziert bzw. falsifiziert sowie die Ergebnisse der im Laufe der Arbeit

gestellten Forschungsfragen zusammengefasst. Schließlich wird ein Vorschlag zur Aufarbeitung des Themas im österreichischen Geschichtsunterricht präsentiert.

Als Quellen dienen Zeitungen unterschiedlicher ideologischer und politischer Ausrichtung sowie Stenographische Protokolle zu den Nationalratssitzungen, die in Kapitel 4 vorgestellt werden. Ergänzt wird die Quellenanalyse mit Auszügen aus Sekundärliteratur, wobei die bedeutendsten Werke für die vorliegende Studie kurz präsentiert werden sollen. Als sehr hilfreich erwies sich Robert Alderichs Sammelband „Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität“ aus dem Jahr 2007, der Beiträge zur Geschichte gleichgeschlechtlicher Beziehungen von der Antike bis ins frühe 21. Jahrhundert umfasst und dabei „mit seinem kulturübergreifenden Blick [...] die Vorstellung eines zeitlos gültigen Kanons ‚normaler‘ Sexualität [widerlegt]“⁴. Mit der Geschichte der Homosexualität ab der *Constitutio Criminalis Theresiana* befasst sich Ulrike Repnik, wenngleich der Schwerpunkt ihres Werkes auf den Schwulen- und Lesbenbewegungen liegt.⁵ Wolfgang Förster, der selbst in Homosexuellenbewegungen tätig ist, leistet als Mitherausgeber des Sammelbandes „Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich“⁶ sowie zwei eigenen Publikationen ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur vorliegenden Arbeit. Er beschäftigt sich einerseits mit Homosexualität in den österreichischen Printmedien in den 1980er Jahren⁷, andererseits klärt er anhand von historischen Dokumenten, privaten Überlieferungen und Kunstwerken, wie Homosexuelle in Österreich „unter den sich verändernden Rahmenbedingungen von Verfolgung und Diskriminierung in Österreich“ lebten.⁸ Ein Beitrag, der sich explizit mit der Strafrechtsreform auseinandersetzt, stammt von Hans-Peter Weingand. Zum 40-jährigen Jubiläum der Legalisierung von Homosexualität berichtet er im Jahr 2011 über die Kleine Strafrechtsreform, indem er die Situation in Nachkriegsösterreich darstellt und mithilfe von Unterlagen aus dem Archiv des damaligen Justizministers Christian Broda Diskussionen um das Gesetz aufzeigt.⁹ Zwei weitere Beiträge von großer Bedeutung für die vorliegende Arbeit sind in Maria Froihofers und Elke Murlasits Sammelband „[i]leben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität“ enthalten: Judith Wiener beschäftigt sich mit Krafft-Ebings Psy-

⁴ Robert Alderich (Hrsg.), Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität, Hamburg 2007.

⁵ Ulrike Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, Wien 2006.

⁶ Wolfgang Förster/Tobias Natter/Ines Rieder (Hrsg.), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001.

⁷ Wolfgang Förster, Männliche Homosexualität in den österreichischen Printmedien – Zur Tradierung eines Vorurteils, in: Michael Handl u. a. (Hrsg.), Homosexualität in Österreich, Wien 1989, S. 91–107.

⁸ Wolfgang Förster, Zwischen Provokation und Integration – ein Vierteljahrhundert Schwulenbewegung in Österreich, in: Wolfgang Förster/Tobias Natter/Ines Rieder (Hrsg.), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, S. 215–224, hier S. 8.

⁹ Weingand, Die Beseitigung des Totalverbots, S.17–62.

chopathologisierung homosexueller Menschen¹⁰, Elisabeth Holzleithner und Nikolaus Benke thematisieren die rechtlichen Maßnahmen gegen Homosexuelle in Österreich¹¹. Einem ähnlichen Aspekt widmet sich Johannes Karl Kirchknopf, der in einem Zeitschriftenbeitrag das Ausmaß sowie die Verurteilungszahlen homosexueller Handlungen im Österreich des 20. Jahrhunderts untersucht und als Ursache dafür das dichotome Geschlechterverhältnis aufarbeitet.¹²

¹⁰ Judith Wiener, Ist Homosexualität eine Krankheit? Krafft-Ebings Psychopathologisierung homosexueller Menschen und das Problem der Normativität, in: Maria Frohofer/Elke Murlasits (Hrsg.), *Leben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, S. 42–51.

¹¹ Elisabeth Holzleithner/Nikolaus Benke, Zum Schutz der „heterosexuellen Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft“. Rechtliche Maßnahmen gegen Homosexualität in Österreich, in: Maria Frohofer/Elke Murlasits (Hrsg.), *Leben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, S. 142–151.

¹² Johann Karl Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, in: *zeitgeschichte* 2 43 (2016), S. 68–84.

2. Homosexualität in der Geschichte – ein Längsschnitt

Homosexualität ist kein Phänomen der heutigen Zeit, sondern war schon immer in irgendeiner Form in der Gesellschaft präsent.¹³ Bevor auf die Entkriminalisierung der einfachen Homosexualität in Österreich im Jahr 1971 eingegangen wird, soll zunächst untersucht werden, woher die ablehnende Haltung gegenüber gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen und Lebensformen überhaupt kommt. Schließlich befinden sich, so Robert Aldrich, „Sexualität und Moral [...] seit jeher in einem Wandlungsprozess“¹⁴, sprich die Vorstellungen darüber, welche Arten von Sexualität von der Gesellschaft toleriert werden und welche hingegen als verwerflich gelten, hängen von der jeweiligen Zeit und Kultur ab und unterliegen einem steten Wandel.¹⁵ Dies gilt folglich auch für Homosexualität: Während diese in manchen Gesellschaften toleriert, teils sogar in Ehren gehalten wird, gilt sie zu anderen Zeiten und in anderen Kulturen als verwerflich, wird verfolgt, mit Gefängnis- und Todesstrafen belegt oder als Krankheit diagnostiziert.¹⁶

Ein kurzer geschichtlicher Abriss von der Antike bis in die späte Neuzeit soll überblicksmäßig darstellen, inwiefern sich Vorstellungen von Homosexualität im Laufe der Vergangenheit verändert haben und wodurch diese Veränderungen beeinflusst wurden.

2.1. Von Knabenliebe und homoerotischer Kunst: Homosexualität in der Antike

Eine Problematik bei der Beschäftigung mit Homosexualität in der Antike, die sowohl Charles Hupperts als auch Kenneth J. Dover erwähnen, stellt der Mangel an Quellen über lesbische Liebe dar. Da in der Antike für gewöhnlich Schriften von Männern über Männer und für Männer verfasst werden, sind Quellen, die einen Aufschluss über weibliche Sexualität geben, kaum vorhanden.¹⁷ Aus diesem Grunde beschränken sich die folgenden Ausführungen auf männliche Homosexualität.

Wenn man den Umgang mit Homosexualität in der Antike genauer untersucht, so stellt man fest, dass sich im Vergleich zu späteren Jahrhunderten ein grundlegend anderes Bild zeigt.

¹³ Robert Aldrich, Die Geschichte der Homosexualität, in: Robert Aldrich (Hrsg.), Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität, Hamburg 2007, S. 7–28, hier S. 1.

¹⁴ Ebd., S. 8.

¹⁵ Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, S. 51–52.

¹⁶ Aldrich, Die Geschichte der Homosexualität, S. 8.

¹⁷ Charles Hupperts, Homosexualität in der Antike, in: Robert Aldrich (Hrsg.), Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität, Hamburg 2007, S. 29–56, hier S. 47; Kenneth J. Dover, Homosexualität in der griechischen Antike, München 1983, S. 12.

Dabei ist es natürlich schwierig bis nahezu unmöglich, Aussagen über die Bedeutung von Sexualität für eine über mehrere Jahrhunderte andauernde Zeit zu treffen. Dennoch lässt sich zumindest festhalten, dass Homosexualität als Teil der griechischen und römischen Kultur akzeptiert wird.¹⁸ Es wirkt sich nicht auf die gesellschaftliche Stellung eines Mannes aus, ob er mit einer Frau oder einem Mann sexuelle Handlungen vollzieht.¹⁹ Ebenso ist es nicht unüblich, mit Frauen *und* Männern Geschlechtsverkehr zu haben, selbst wenn man verheiratet ist.²⁰ Begriffe wie „Heterosexualität“ und „Homosexualität“ existieren damals noch nicht.

Im antiken Griechenland stellt die sogenannte „Knabenliebe“ zwischen einem erwachsenen Mann und einem Jungen die häufigste Form homosexueller Betätigung dar. Diese ist oft verbunden mit Geschenken des Liebhabers (*erastes*) an den Geliebten (*eromenos*),²¹ deren Ziel es ist, die Gunst des Jungen zu gewinnen. Vor allem Vasenbilder, die ältere Männer im Gespräch mit Jungen, bei der Übergabe von Geschenken oder beim Austausch von Zärtlichkeiten zeigen, dienen hierfür als Quellen.²² Auch an Knaben adressierte oder über Knaben schwärmende literarische Werke wie Gedichte oder Reden zeugen von Homoerotik.²³ Mit der Zeit verschwimmen allerdings die Grenzen zur Prostitution, weshalb ein Gesetz erlassen wird, das Bürger, die sich prostituieren, von öffentlichen Ämtern ausschließt.²⁴ Im antiken Rom hingegen wird Prostitution gesellschaftlich toleriert und im Gegensatz zu Griechenland nicht als verwerflich erachtet.²⁵

Nicht nur Beziehungen zwischen einem Mann und einem Jungen, sondern auch zwischen zwei Männern oder zwei Jungen, die teilweise sogar zusammenleben, sind im antiken Griechenland nicht unüblich²⁶, treten jedoch wesentlich seltener auf als erstere.²⁷ Die in Rom vorherrschende Form der Homosexualität ist die Leistung sexueller Dienste durch Sklaven an ihre Herren.²⁸ Im Gegensatz zu Griechenland kommt es in Rom erst nach und nach zu vermehrten Kontakten zwischen freien Bürgern, woraufhin ein Gesetz erlassen wird, das Beziehungen zu freien römischen Jungen bestraft. Hupperts vermutet die gewollte Abgren-

¹⁸ Hupperts, Homosexualität in der Antike, S. 29.

¹⁹ Ebd., S. 33–34.

²⁰ Ebd., S. 49.

²¹ Ebd., S. 34–35.

²² Dover, Homosexualität in der griechischen Antike, S. 14.

²³ Ebd., S. 18.

²⁴ Hupperts, Homosexualität in der Antike, S. 38.

²⁵ Ebd., S. 51.

²⁶ Ebd., S. 40.

²⁷ Dover, Homosexualität in der griechischen Antike, S. 23.

²⁸ Hupperts, Homosexualität in der Antike, S. 39.

zung zu den Griechen als Grund dafür, allerdings können sexuelle Kontakte zwischen römischen Bürgern dadurch nicht eingedämmt werden.²⁹

Wichtig für die Behauptung eines Mannes als „wahrer Mann“ ist also nicht die sexuelle Ausrichtung, sondern das Einnehmen der aktiven Rolle beim Geschlechtsverkehr. Es wirkt sich nicht auf seine Männlichkeit aus, ob er sexuelle Handlungen mit Knaben, Frauen oder anderen Männern vollzieht; wichtig ist lediglich, dass er den „Eindringling“ darstellt.³⁰

Diese Einstellung spiegelt sich in der griechischen Mythologie wider, wo Homosexualität ebenfalls häufig auftritt. Als Beispiel führt Hupperts die Geschichte von Zeus und dem trojanischen Prinzen Ganymed an, in den sich Zeus verliebt und mit dem er sogar das Bett teilt. Dies sei laut Hupperts kein Einzelfall, denn das Muster, dass sich eine Gottheit in einen jungen Mann verliebt, lasse sich in zahlreichen Mythologien wiederfinden. Anders als die Christen stellen sich die Griechen ihre Götter als Menschen vor, mit denen sie sich identifizieren können und die ihnen als Vorbilder dienen.³¹

2.2. Die „Sünde wider die Natur“: Homosexualität im Mittelalter

Die feindselige Haltung gegenüber Homosexualität entsteht und verbreitet sich erst durch den Aufstieg des Christentums ab ca. 300/400. Laut Gudrun Hauer und Wolfgang Till basiere diese Intoleranz auf germanischen Wurzeln, die vom Christentum übernommen werden. Im Laufe der Geschichte erfährt die Haltung gegenüber Homosexuellen unterschiedliche Ausprägungen und kommt auf vielfältige Art und Weise zum Ausdruck – von Witzen über die Betroffenen bis hin zu Todesstrafen.³² Generell kann festgehalten werden, dass spätestens ab dem Hochmittelalter eine Unterscheidung zwischen Heterosexualität und Homosexualität auf dem Gebiet des heutigen Österreich stattfindet.³³ Der Begriff „Sodomit“, mit dem man sich fortan auf Homosexuelle bezieht, basiert auf der biblischen Legende um die Städte Sodom und Gomorrha, die aufgrund der Sündhaftigkeit ihrer Bewohner von Gott mit Feuer zerstört

²⁹ Ebd., S. 52.

³⁰ Ebd., S. 34.

³¹ Ebd., S. 30–31.

³² Ebd., S. 62; Hauer, *Lesben- und Schwulengeschichte*, S. 52, zit. n. Gisela Bleibtreu-Ehrenberg, *Homosexualität, Die Geschichte eines Vorurteils*, Frankfurt am Main 1981; Wolfgang Till, *Wechselwirkung zwischen gesellschaftlicher Diskriminierung und subjektiver Verarbeitung oder Was heißt es, schwul zu leben?* in: Michael Handl u. a. (Hrsg.), *Homosexualität in Österreich*, Wien 1989, S. 18–25, hier S. 18–19.

³³ Stefan Dobias, *Homosexualität im österreichischen Recht. Historischer Überblick*, in: Wolfgang Förster/Tobias Natter/Ines Rieder (Hrsg.), *Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich*, Wien 2001, S. 173–180, hier S. 173.

wurden.³⁴ Durch jegliche Arten der Folter – wie Auspeitschen oder Kastration – sowie die Einführung der Todesstrafe in einer steigenden Anzahl an Ländern will man in der mittelalterlichen Gesellschaft die „Zerstörung“ der „Sodomiten“ vorantreiben, sprich gegen Homosexuelle in der Gesellschaft vorgehen.³⁵ Paradoxerweise werden jedoch gleichzeitig Kunstwerke aus der Antike, die homosexuelle Erotik abbilden, bejaht.³⁶

Grund für die Ablehnung von Homosexualität durch das Christentum ist die Auffassung, dass diese gegen die natürliche Ordnung Gottes verstoße, nicht zuletzt weil ihr Ziel nicht die Fortpflanzung sei.³⁷ Hubert Cancik spricht von einer „totalen Religion“, die jeden Lebensbereich der Menschen umfasst und klare Regeln – eben auch betreffend ihr Sexualleben – aufstellt.³⁸ Dies gibt einen Einblick in das damals vorherrschende Bild von Sexualität: Nur jene sexuellen Handlungen, die zur Erweiterung der Familie dienen, werden von der Gesellschaft akzeptiert.³⁹ Sexualität wird somit keineswegs mit Vergnügen in Verbindung gebracht oder zum Lustgewinn ausgeführt.⁴⁰ Damit wird nicht nur Homosexualität, sondern eine große Bandbreite sexueller Handlungen, die nicht die Zeugung von Kindern zum Zweck haben, als „Sünde wider die Natur“ – laut Hupperts die „schlimmste aller Sünden“ – angesehen. Dazu zählen unter anderem auch heterosexueller Oral- oder Analverkehr sowie Selbstbefriedigung.⁴¹

2.3. Vom „Verbrecher“ zum „Kranken“: Homosexualität in der Neuzeit

Das Mittelalter stellt allerdings nicht den Höhepunkt der Verfolgung Homosexueller in Österreich dar. Während die Kirche eine recht nachlässige Verfolgung Homosexueller betreibt, erweist sich das 1532 eingeführte Strafbuch des Heiligen Römischen Reiches, die *Constitutio Criminalis Carolina*, als wesentlich effektiver. Homosexualität wird nun nicht mehr nach religiösen, sondern nach weltlichen Gesetzen verfolgt und unter Todesstrafe gestellt.⁴²

³⁴ Helmut Puff, Die frühe Neuzeit in Europa, 1400–1700, in: Robert Aldrich (Hrsg.), Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität, Hamburg 2007, S. 79–102, hier S. 10.

³⁵ Hupperts, Homosexualität in der Antike, S. 55–66.

³⁶ Puff, Die frühe Neuzeit in Europa, S. 79.

³⁷ Hauer, Lesben- und Schwulengeschichte, S. 52.

³⁸ Hubert Cancik, Zur Entstehung der christlichen Sexualmoral, in: Andreas Karsten Siems (Hrsg.), Sexualität und Erotik in der Antike, Darmstadt 1988, S. 347–374, hier S. 353.

³⁹ Hupperts, Homosexualität in der Antike, S. 55–66.

⁴⁰ Cancik, Zur Entstehung der christlichen Sexualmoral, S. 350.

⁴¹ Hupperts, Homosexualität in der Antike, S. 55–66.

⁴² Puff, Die frühe Neuzeit in Europa, S. 81–86; Sibalis, Die männliche Homosexualität, S. 103.

Auch in der *Constitutio Criminalis Theresiana*⁴³ aus dem Jahre 1768, die als die erste einheitliche Strafordnung für Österreich und Böhmen gilt⁴⁴, sollen Personen, die „Unkeuschheit wider die Natur“ – sprich Geschlechtsverkehr mit Personen desselben Geschlechtes, mit Tieren, mit Leichen oder Selbstbefriedigung⁴⁵ – betreiben, enthauptet und verbrannt werden.⁴⁶ Der Todesstrafe entgehen und eine mildere Strafe ausfassen kann man, wenn „grosse Jugend, Unverstand, und Dummheit sich äusseret“⁴⁷ oder wenn die Tat noch vor der Vollendung bereut wird.⁴⁸

Ab dem 18. Jahrhundert wird in den meisten Teilen Europas die Todesstrafe für zu hart empfunden⁴⁹, was sich auch in der neuen Regelung im Strafgesetzbuch des Sohnes Maria Theresias, Josephs II, aus dem Jahre 1787 abzeichnet. Die Bestrafung für „fleischliche Viehvergehungen oder [Vergehen] mit seinem eigenen Geschlecht“⁵⁰ durch die Todesstrafe wird abgeschafft und durch Gefängnisstrafe, Arbeit und Züchtigung ersetzt.⁵¹ Der Grad der Bestrafung wird dadurch entschieden, ob durch die sexuelle Handlung öffentliches Ärgernis erregt wurde.⁵² Prinzipiell wird das „Vergehen mit seinem eigenen Geschlecht“ – ebenso wie das Vergehen an Tieren – als politisches Verbrechen angesehen, da die „Täter“ dadurch die Menschheit entwürdigen.⁵³ Hauer merkt dazu an, dass nun zwar keine Todesstrafen mehr gelten, die verhängten Zwangsarbeiten, wie beispielsweise das Schiffeziehen an der Donau, der Wirkung der Todesstrafe jedoch gleichkommen.⁵⁴

Mit dem Aufkommen der Aufklärung ab dem 18. Jahrhundert steht nicht mehr die Religion, sondern die Natur im Mittelpunkt der Gesellschaft. Die Fortpflanzung wird als die „Natur der Sexualität“ erachtet, wodurch Homosexualität abermals als „unnatürlich“ definiert wird. Menschen, die sich nicht der Fortpflanzung widmen, wird Verantwortungslosigkeit gegenüber der Gesellschaft vorgeworfen.⁵⁵ Was sich in der späten Neuzeit vom Mittelalter unterscheidet,

⁴³ *Constitutio Criminalis Theresiana* oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim [et]c. [et]c. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich [et]c. [et]c. peinliche Gerichtsordnung, Wien 1769.

⁴⁴ Repnik, *Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung*, S. 53–54.

⁴⁵ *Constitutio Criminalis Theresiana*, Artikel 74, § 1.

⁴⁶ Ebd., § 6.

⁴⁷ Ebd., § 8.

⁴⁸ Ebd., § 8.

⁴⁹ Sibalis, *Die männliche Homosexualität*, S. 109.

⁵⁰ Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, Wien 1787, Teil 2, Kapitel 5, §§ 71–72.

⁵¹ Repnik, *Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung*, S. 54.

⁵² Allgemeines Gesetz, Teil 2, Kapitel 5, § 72.

⁵³ Ebd., §§ 71–72.

⁵⁴ Ebd., § 71; Sibalis, *Die männliche Homosexualität*, S. 109.

⁵⁵ Hauer, *Lesben- und Schwulengeschichte*, S. 53.

⁵⁶ Ebd., S. 54–55; Sibalis, *Die männliche Homosexualität*, S. 115.

ist die Ansicht, dass Krankheit als Auslöser für homosexuelle Handlungen gilt. Es handelt sich nun nicht mehr um ein „Verbrechen vor Gott“, das mit dem Tod bestraft wird, sondern um eine Perversion, die durch medizinische Behandlung geheilt werden muss.⁵⁶

Als ein Verfechter dieser Vorstellung gilt der deutsch-österreichische Psychiater Richard von Krafft-Ebing (1840–1902), dessen Ziel die Heilung „abnormaler“ Sexualität ist. Er unterscheidet zwischen Perversität und Perversion, wobei erstere als Verbrechen und letztere als Krankheit eingestuft wird. Da Perversion auf einer „abnormalen“ Empfindung beruhe und daher nicht beabsichtigt erfolge, könne sie nicht wie ein Verbrechen gehandhabt werden. Krafft-Ebings tritt daher für die Straffreiheit gleichgeschlechtlicher Handlungen durch homosexuell veranlagte Menschen ein,⁵⁷ was laut Judith Wiener jedoch nicht unbedingt zu einer Verbesserung für Homosexuelle geführt habe:

„Es ist [...] stark zu bezweifeln, dass Homosexuelle tatsächlich davon *profitierten*, nicht mehr als Verbrecher/innen, sondern als Kranke behandelt zu werden, da ihnen durch die damit einhergehende Aberkennung der Zurechnungsfähigkeit die Freiheit bereits auf einer fundamentaleren Ebene abgesprochen wurde. Es scheint, dass im Zuge dieser vermeintlich revolutionären Befreiungsaktion bloß ein Problem der Sittlichkeit hinter einem der Gesundheit versteckt wurde.“⁵⁸

Im Jahre 1803 wird die *Josephina* schließlich durch das *Österreichische Gesetzbuch gegen Verbrechen* ersetzt, das „unnatürliche Wollust“ – sprich homosexuelle Handlungen – mit Kerker zwischen sechs und zwölf Monaten bestraft, wobei es in der Praxis allerdings kaum zu Verurteilungen kommt. Dieses Gesetz wird 1852 schließlich vom *Österreichischen Strafgesetzbuch* abgelöst, das die „Unzucht wider die Natur“ laut § 129 I b auf ein bis fünf Jahre schweren Kerker anhebt und unverändert bis ins Jahr 1971 fortbesteht.⁵⁹ Um verurteilt zu werden, muss kein tatsächlicher Geschlechtsakt erfolgen, sondern reicht sexuelle Erregung aus. Beeinflusst wird diese sehr extensive Auslegung des Terminus durch einen zunehmenden Fokus auf die sexuelle Lust anstatt auf konkrete sexuelle Handlungen.⁶⁰ Die Zahl der Verurteilungen steigt in dieser Zeit an, wobei männliche und weibliche Homosexualität gleich

⁵⁶ Florence Tamagne, Das homosexuelle Zeitalter, 1870–1940, in: Robert Alderich (Hrsg.), Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität, Hamburg 2007, S. 167–196, hier S. 167; Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung, S. 55, zit. n. Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher, Schwules Wien. Reiseführer durch die Donaumetropole, Wien 1998, S. 30 ff.

⁵⁷ Wiener, Ist Homosexualität eine Krankheit?, S. 45.

⁵⁸ Ebd., S. 46.

⁵⁹ Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung, S. 54; Hauer, Lesben- und Schwulengeschichte, S. 53; Sibalis, Die männliche Homosexualität, S. 119.

⁶⁰ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 71.

gehandhabt werden⁶¹, was Österreich von den meisten anderen europäischen Staaten, die nur männliche Homosexualität unter Strafe stellen, unterscheidet.⁶² Neben strafrechtlicher Verfolgung leben Betroffene im 19. Jahrhundert in der ständigen Angst, ihren Ruf und ihre Freunde sowie ihre Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft zu verlieren, weshalb nur sehr wenige ihre sexuelle Orientierung öffentlich bekanntgeben.⁶³

⁶¹ Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung, S. 55, zit. n. Brunner/Sulzenbacher, Schwules Wien, S. 30 ff.

⁶² Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 70.

⁶³ Sibalis, Die männliche Homosexualität, S. 120.

3. Der lange Weg zur Kleinen Strafrechtsreform (1852–1971)

Wie kommt es nun, dass Homosexualität über einen derart langen Zeitraum hinweg bestraft und erst im Jahre 1971 legalisiert wird? Gibt es zuvor schon Bestrebungen, diese zu entkriminalisieren? Was führt im Jahr 1971 schließlich zur Legalisierung?

Es ist durchaus ein langer und mühsamer Weg bis zum 8. Juli 1971 – jenem Tag, an dem die Straffreiheit für einfache Homosexualität schließlich beschlossen wird. Natürlich gibt es auch vorher schon Bestrebungen, die strafrechtliche Verfolgung durch § 129 I b aufzuheben. Bereits 1867 wird beispielsweise ein Entwurf zur Streichung des Totalverbots der Homosexualität unterbreitet.⁶⁴ Auch in anderen europäischen Ländern gelingt dieser Schritt schon wesentlich früher, wobei Frankreich, in dem die Straffreiheit für einvernehmliche homosexuelle Handlungen bereits Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgt, als Vorreiter gilt.⁶⁵ Daher soll nun in diesem Kapitel – passend der Titel „Der lange Weg zur Kleinen Strafrechtsreform (1852–1971)“ – die mehr als einhundert Jahre andauernde Entwicklung vom *Österreichischen Strafgesetzbuch* 1852 bis zur Kleinen Strafrechtsreform 1971 überblicksmäßig beleuchtet werden.

Zunächst soll noch ein Blick auf den von vielen als „Homosexuellenparagrafen“ bezeichneten § 129 I b geworfen werden, der fast unverändert über 119 Jahre hinweg im Gesetz verankert ist. Jedes Jahr kommt es zu 400 bis 600 Verurteilungen nach § 129 I b, wobei Männer viel stärker betroffen sind als Frauen – so befinden sich unter den 459 Verurteilungen, die noch im Jahr 1970 stattfinden, lediglich fünf Frauen.⁶⁶ Dennoch unterscheidet sich Österreich diesbezüglich vom Großteil des restlichen Europas, wo im 20. Jahrhundert zumeist nur männliche Homosexualität kriminalisiert wird.⁶⁷ In Deutschland oder Großbritannien strebt man zwar Anfang des 20. Jahrhunderts auch eine Strafverfolgung lesbischer sexueller Kontakte an, allerdings bleiben diese Versuche ohne Erfolg.⁶⁸ Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Erwähnung des § 128, der den Missbrauch von Unmündigen (vor Vollendung des 14. Lebensjahres) unter Strafe stellt. Dieser Paragraph kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die Tat nicht zu § 129 I b passt, sprich wenn es sich um keine homosexuellen Kontakte handelt. Somit gelten unmündige Personen, die Sex mit einer Person desselben

⁶⁴ Weingand, Die Beseitigung des Totalverbots, S. 55.

⁶⁵ Sibalis, Die männliche Homosexualität, S. 118; Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 68.

⁶⁶ Dobias, Homosexualität im österreichischen Recht, S. 173; Holzleithner/Benke, Zum Schutz der „heterosexuellen Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft“, S. 142.

⁶⁷ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 70.

⁶⁸ Tamagne, Das homosexuelle Zeitalter, S. 187.

Geschlechts haben – selbst wenn der sexuelle Kontakt nicht einvernehmlich stattfindet – nicht als Opfer. An dieser Regelung lässt sich erkennen, dass die Verletzung der Sittlichkeit schwerwiegender eingestuft wird als der sexuelle Missbrauch einer unmündigen Person.⁶⁹

3.1. Neues Jahrhundert – altbekannte Einstellungen

Die Zeit um die Jahrhundertwende ist gekennzeichnet durch die Verbreitung des Terminus „Homosexualität“, der erstmals 1869 in einem Brief eines ungarischen Autors an den preußischen Justizminister, in dem er die Abschaffung der Strafbarkeit „widernatürlicher Handlungen“ fordert, entdeckt wird. Medizinische Literatur und Massenmedien tragen dazu bei, dass dieser Begriff allmählich Einzug in die Alltagssprache findet.⁷⁰ Vor allem in jenen Ländern, die nicht durch das napoleonische Recht beeinflusst wurden, gelten weiterhin strenge Sexualitäts- und Geschlechternormen.⁷¹ Jemanden vor diesem Hintergrund als homosexuell zu beschuldigen, sei laut Florence Tamagne ein wirkungsvolles Mittel, um die angeklagte Person in Verruf zu bringen.⁷² Obwohl Homosexualität in der Öffentlichkeit weiterhin keinen Platz hat und im Verborgenen stattfindet, formieren sich zu dieser Zeit erste Schwulen- und Lesbenszenen.⁷³ Wie dies in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, stellt Tamagne sehr anschaulich dar:

„Der Homosexuelle war immer der Andere. Und falls nicht, dann war er der ‚Feind im Inneren‘. Er galt als Randfigur, die in einem Ghetto lebte, an Heimlichtuerei und Doppelzüngigkeit Spaß hatte und zu anderen Homosexuellen geheimnisvolle Verbindungen knüpfte, die für Ungeweihte unsichtbar waren.“⁷⁴

Der Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld (1868–1935), der in der ersten deutschen Homosexuellenverbindung aktiv ist, führt zu dieser Zeit auch die Theorie des „dritten Geschlechtes“ ein, dem Homosexuelle ihm zufolge angehören. Demnach seien Homosexuelle Männer und Frauen, die im Körper des jeweils anderen Geschlechts gefangen seien. Somit gebe es nicht nur den „perfekten Typus des männlichen Geschlechtes“ oder jenen des weiblichen Geschlechtes, sondern eine Vielzahl von Zwischenstufen.⁷⁵

⁶⁹ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 73–74.

⁷⁰ Tamagne, Das homosexuelle Zeitalter, S. 167.

⁷¹ Ebd., S. 187.

⁷² Ebd., S. 191.

⁷³ Ebd., S. 167.

⁷⁴ Ebd., S. 191.

⁷⁵ Ebd., S. 168.

In der Zeit des Ersten Weltkrieges herrscht eine durchaus paradoxe Situation vor. Zum einen repräsentieren Homosexuelle all jene Eigenschaften, die das Gegenteil des starken, tapferen Soldaten ausmachen: Sie werden als feige, verweicht und schwach eingestuft und somit als Außenseiter betrachtet. Gleichzeitig fungiert der Krieg aufgrund der Abwesenheit von Frauen an der Front – wie Tamagne schreibt – als „fruchtbarer Boden“ für homosexuelle Handlungen zwischen Soldaten.⁷⁶ Weiblicher Homosexualität wird weiterhin – auch seitens der Medizin – viel weniger Beachtung geschenkt, da diese als bedeutungslos erachtet wird. Lesbierinnen seien Frauen, denen es nicht gelinge, Männer anzuziehen und zu verführen, weshalb sie sich anderen Frauen zuwenden. Dies führe auf lange Sicht allerdings zu Frustration, da Frauen nur durch Männer Zufriedenheit erlangen können.⁷⁷

Nach Kriegsende werden Homosexuelle erstmals in Großstädten sichtbar, obwohl die Gesellschaft sie weiterhin nicht toleriert.⁷⁸ Auch in Massenmedien wird das Thema Homosexualität vermehrt aufgegriffen, indem durch Erzählungen über „Perversionen“ versucht wird, das Publikum zu fesseln und zu schocken.⁷⁹

3.2. Die „Bedrohung für den Volkskörper“: Homosexualität im Nationalsozialismus

Die NS-Zeit stellt den Höhepunkt der Verfolgung Homosexueller dar. Auch während dieser Zeit gilt das Strafgesetzbuch von 1852 und damit verbunden § 129 I b, jedoch erfolgt ab nun ein besonders intensives und systematisches Vorgehen gegen Homosexuelle.⁸⁰ Zunächst beschränkt sich dies noch auf den Entzug bestimmter Rechte oder die Zerstörung der aufkommenden Lesben- und Schwulenbewegung – beispielsweise durch das Verbot von Schwulenbars und Zeitschriften. Bald darauf beginnt man jedoch mit der systematischen Verfolgung durch die Schaffung eigener Einrichtungen, wie dem „Sonderreferat Homosexualität“ oder der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“, welche zu einer steigenden Zahl an Verurteilungen führen. Schlussendlich erfolgt die Vernichtung Homosexueller durch Deportationen in Konzentrationslager, wo sie durch das Rosa Winkel Zeichen gekennzeichnet werden.⁸¹

⁷⁶ Ebd., S. 175.

⁷⁷ Ebd., S. 170.

⁷⁸ Ebd., S. 189.

⁷⁹ Ebd., S. 172 u. S. 186.

⁸⁰ Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung, S. 56; Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 74; Tamagne, Das homosexuelle Zeitalter, S. 191.

⁸¹ Tamagne, Das homosexuelle Zeitalter, S. 191–192; Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung, S. 56–57.

Der Grund für diese feindselige Einstellung ist kein neuer: So betrachten auch die Nationalsozialisten Homosexuelle als wertlos für die Gesellschaft, da sie nichts zur Fortpflanzung beitragen. Zudem wird ihnen vorgeworfen, eine „Bedrohung für den Volkskörper“ darzustellen, da sie den männerdominierten NS-Staat und die „völkische Sittenordnung“ gefährden.⁸² Weibliche Homosexualität wird in Österreich – im Gegensatz zum Deutschen Reich – zwar auch bestraft, allerdings erfolgt im Gegensatz zu männlicher Homosexualität keine systematische Verfolgung. Weibliche Sexualität wird nämlich als kontrollierbarer eingestuft – man könne Lesben durch heterosexuellen Geschlechtsverkehr wieder „richten“. Außerdem haben Frauen in der nationalsozialistischen Gesellschaft im Allgemeinen viel weniger Bedeutung als Männer – zumal sich auch keine Frauen in hohen Positionen befinden – und werden daher nicht als Bedrohung für den „Volkskörper“ erachtet.⁸³ Zwar werden durchaus auch Lesben in Konzentrationslager deportiert, allerdings zahlenmäßig viel weniger als Männer und oft unter dem Vorwand weiterer Gründe.⁸⁴

Nach Ende des Nationalsozialismus werden Homosexuelle über einen langen Zeitraum hinweg nicht als Opfergruppe anerkannt. Das bedeutet zugleich, dass Gefängnisstrafen für Verurteilungen während der NS-Zeit nach 1945 fortgesetzt werden müssen und Vorstrafen weiterhin aufscheinen. Erst im Jahre 2005 werden sie als Opfer der Nationalsozialisten angesehen und können fortan bestimmte Sozialleistungen in Anspruch nehmen.⁸⁵

3.3. Homosexualität nach 1945

Trotz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 ändert sich an der Situation Homosexueller zunächst nicht viel.⁸⁶ In den 1950er Jahren nimmt Homophobie aufgrund der Idealisierung des traditionellen Familienbildes und der Verknüpfung von Homosexualität und Kommunismus – beides wird als Gefahr für die Gesellschaft eingestuft – sogar zu.⁸⁷ Gleich-

⁸² Tamagne, Das homosexuelle Zeitalter, S. 192; Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 75; Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung, S. 57, zit. n. Sabine Schäffer-Ziegler, Die Strafbarkeit „widernatürlicher Unzucht“. Ein Strafbestand von der Constitutio Criminalis Theresiana bis zur kleinen Strafrechtsreform 1971, S. 172.

⁸³ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 75; Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung, S. 56; Tamagne, Das homosexuelle Zeitalter, S. 192.

⁸⁴ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 75.

⁸⁵ Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung, S. 57; Tamagne, Das homosexuelle Zeitalter, S. 193; Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 75.

⁸⁶ Domenico Rizzo, Öffentlichkeit und Schwulenpolitik seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Robert Alderich (Hrsg.), Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität, Hamburg 2007, S. 197–222, hier S. 200.

⁸⁷ Gert Hekma, Die schwul-lesbische Welt: 1980 bis zur Gegenwart, in: Robert Alderich (Hrsg.), Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität, Hamburg 2007, S. 333–363, hier S. 203.